

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

6. Mai 2021

Nr. 7

<u>I</u> <u>Nr.:</u>	<u>I</u> <u>nhaltsübersicht:</u>	<u>S</u> <u>eite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2021	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Warstein am 13.09.2020	6
3	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warstein am 13.09.2020	7
4	Öffentliche Bekanntmachung "Springwiese" – 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Hirschberg <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung	8
5	Öffentliche Bekanntmachung "St. Poler-Straße III" – 2. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung	11
6	Öffentliche Bekanntmachung Vorbereitende Untersuchung (VU) gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für ein mögliches Sanierungsgebiet „Nördliche Hauptstraße Warstein“ gemäß § 142 BauGB <u>hier:</u> Förmliche Beteiligung durch Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 137 bis 139 BauGB	14
7	Hinweisbekanntmachung Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen im Gelände durch den Geologischen Dienst NRW	18

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Warstein mit Beschluss vom 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.727.904 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.420.100 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	67.420.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.149.032 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.057.522 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.577.009 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.667.561 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.045.685 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.036.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.260.609 €
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 €
festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 730 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen der einzelnen Produktgruppen (Teilpläne) zu Budgets (Deckungskreise) verbunden.
2. Abweichend von Absatz 1 werden die nachstehenden Aufwendungen jeweils zu eigenen Budgets (Deckungskreise) zusammengefasst:
 - a. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen
 - b. Abschreibungen, Wertabgänge und Wertberichtigungen
 - c. Aufwendungen an den Eigenbetrieb 'Stadtwerke Warstein'
 - d. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

¹ Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Warstein eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Warstein hat diese in seiner Sitzung am 16.11.2020 beschlossen.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

47. Jahrgang

6. Mai 2021

Nr. 7 / S. 3

3. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 und 2 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 14 Kommunalhaushaltsverordnung).
4. Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsauszahlungen sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um
 - a. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen oder Sachanlagen im Bereich der Informationstechnik,
 - b. Auszahlungen im Zusammenhang mit Grunderwerb,
 - c. Auszahlungen für den Versorgungsfonds,
 - d. Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung von Fest- und Gruppenwerten.

Für diese investiven Auszahlungen werden separate Budgets geführt.

5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

Folgende Zweckbestimmungen werden festgelegt:

Produkt: 01 03 01 Zentrale Dienstleistungen

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5412200 Beschäftigtenbetreuung
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7412200 Beschäftigtenbetreuung

Produkt: 01 03 07 Personalmanagement

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4484100 Erstattungsanspruch VLVG - aktive Beamte	5051000 Zuführung zu Pensionsrückstellung aktive Beamte
4484200 Erstattungsanspruch VLVG - Versorgungsempfänger	5051100 Rückstellung Altersteilzeit echt
4582100 Rückstellung Altersteilzeit echt	5051300 Verpflichtung nach VLVG - aktive Beamte
4582200 Reduzierung Beihilferückstellung aktive Beamte	5061000 Zuführung zu Beihilferückstellung aktive Beamte
4582400 Reduzierung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	5151000 Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger
4582700 Reduzierung Pensionsrückstellung aktive Beamte	5151300 Erstattungspflicht VLVG - Versorgungsempfänger
4582800 Reduzierung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	5161000 Zuführung zu Beihilferückstellung Versorgungsempfänger
4582900 Reduzierung Pensionsrückstellung VLVG - aktive Beamte	5473300 Minderung Erstattungsanspruch n. VLVG aktive Beamte
	5473400 Minderung Erstattungsanspruch n. VLVG Versorgungsempfänger

Produkt: 06 02 01 Tageseinrichtungen für Kinder

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4147000 u. 4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5431900 Anschaffungen von Geräten u. Ausrüstungsgegenständen unter 71,40 €
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6147000 u. 6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7832000, 7832100 und 7831000 Erwerb bewegliches Vermögen unter 410 € netto und Erwerb bewegliches Vermögen über 410 € netto
6817000 und 6818000 Investitionszuschüsse priv. Unternehmen und Investitionszuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	s.o.

Produkt: 16 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4013000 Gewerbesteuer	5341000 Gewerbesteuerumlage 5342000 Fonds Deutsche Einheit
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6013000 Gewerbesteuer	7341000 Gewerbesteuerumlage 7342000 Fonds Deutsche Einheit

Gesamter Produktplan

Kontengruppe Ergebnisrechnung	zugunsten
48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

§ 9

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Kämmerer - im Übrigen der Rat der Stadt Warstein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen in uneingeschränkter Höhe,
- b. Aufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
- c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung von zweckbestimmten Einzahlungen und Erträgen erforderlich sind,
- d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 16. März 2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 30. April 2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Außerdem ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter der Adresse www.warstein.de verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 06.05.2021

In Vertretung

(R e d d e r)

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Warstein am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Warstein hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03. Mai 2021 die Wahl der Vertretung der Stadt Warstein am 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt. Einsprüche lagen nicht vor. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. Gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Warstein am 13.09.2020 ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Wählbarkeit eines Ratsmitgliedes keine Bedenken.**
- 2. Es wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder bei der Wahlhandlung der unter Ziffer 1 genannten Wahl keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.**
- 3. Die Feststellung des Wahlergebnisses der unter Ziffer 1 genannten Wahl ist gültig.**
- 4. Aufgrund der Feststellungen zu den Ziffern 1 - 3 wird die Wahl der Vertretung der Stadt Warstein vom 13. September 2020 für gültig erklärt.**

Gegen diesen Beschluss über die Gültigkeit der Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d).

Warstein, den 03.05.2021

gez. Redder

R e d d e r
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warstein am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Warstein hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03. Mai 2021 die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warstein am 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig erklärt. Einsprüche lagen nicht vor. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warstein am 13.09.2020 ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der Wählbarkeit des Bewerbers keine Bedenken.**
- 2. Es wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder bei der Wahlhandlung der unter Ziffer 1 genannten Wahl keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.**
- 3. Die Feststellung des Wahlergebnisses der unter Ziffer 1 genannten Wahl ist gültig.**
- 4. Aufgrund der Feststellungen zu den Ziffern 1 - 3 wird die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Warstein vom 13. September 2020 für gültig erklärt.**

Gegen diesen Beschluss über die Gültigkeit der Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d).

Warstein, den 03.05.2021

gez. Redder

R e d d e r

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

"Springwiese" – 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Hirschberg

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 03.05.2021 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

“Die mit der Gegenüberstellung unterbreiteten Beschlussvorschläge zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden angenommen.

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 BauGB und § 10 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 1. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes “Springwiese“, Ortschaft Hirschberg als Satzung beschlossen. Die Begründung von März 2021 wird angenommen.“

Der von der 1. vereinfachten Änderung betroffene Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planunterlage.

Jedermann kann die 1. vereinfachte Bebauungsplanänderung und die Begründung von März 2021 einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss “Springwiese“ – 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Hirschberg wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes “Springwiese“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

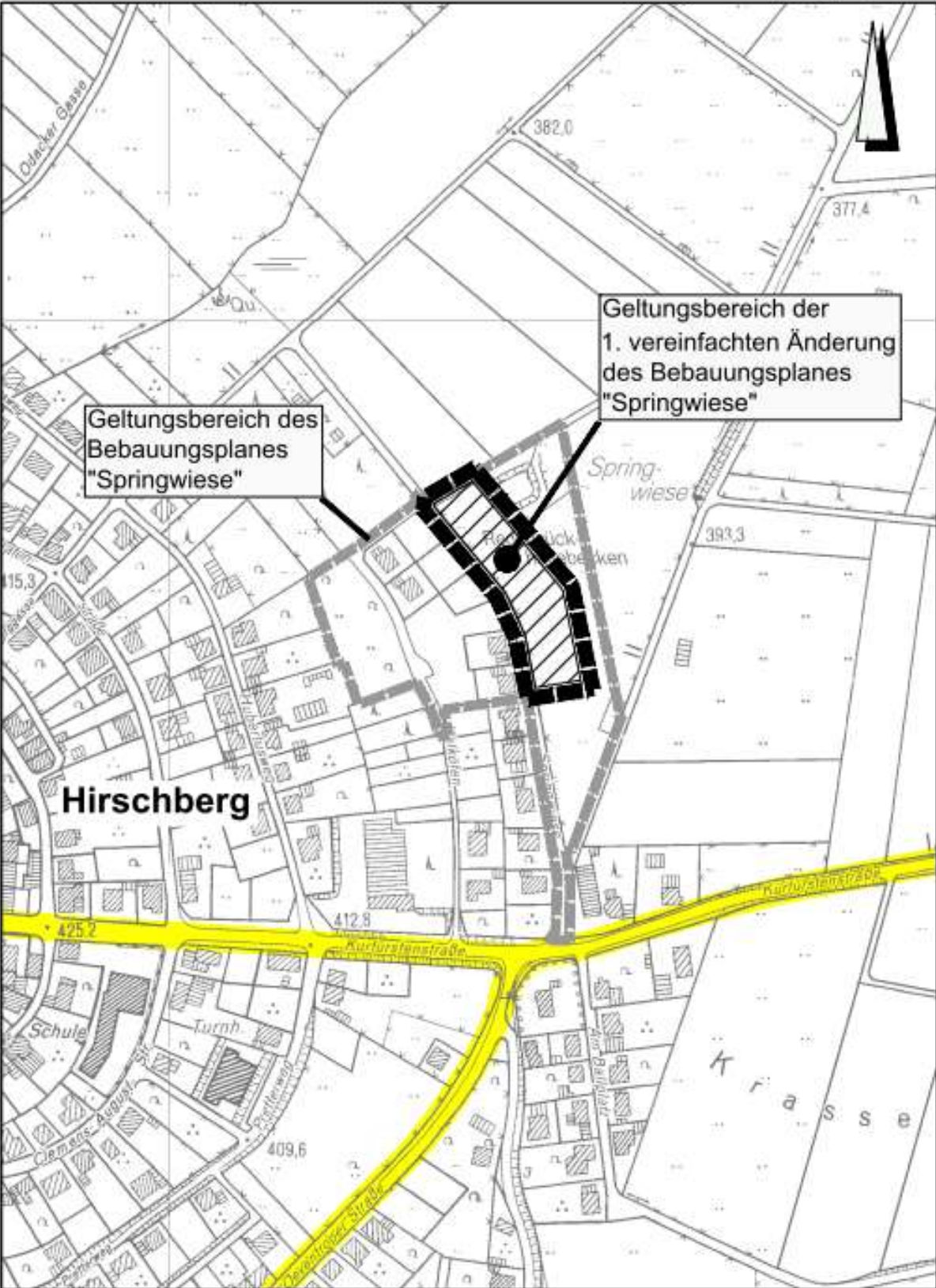
Warstein, den 04.05.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage
Übersichtsplan

Anlage 1



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
"Springwiese"

Geltungsbereich der
1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes
"Springwiese"

Hirschberg

Stadt Warstein - Ortschaft Hirschberg

Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Springwiese" (ohne Maßstab)

Öffentliche Bekanntmachung

"St. Poler-Straße III" – 2. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 03.05.2021 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

“Die mit der Gegenüberstellung unterbreiteten Beschlussvorschläge zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden angenommen.

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 BauGB und § 10 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die 2. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes “St. Poler-Straße III“, Ortschaft Warstein als Satzung beschlossen.
Die Begründung von März 2021 wird angenommen.“

Der von der 2. vereinfachten Änderung betroffene Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planunterlage.

Jedermann kann die 2. vereinfachte Bebauungsplanänderung und die Begründung von März 2021 einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss "St. Poler-Straße III" – 2. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Warstein wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes “St. Poler-Straße III“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

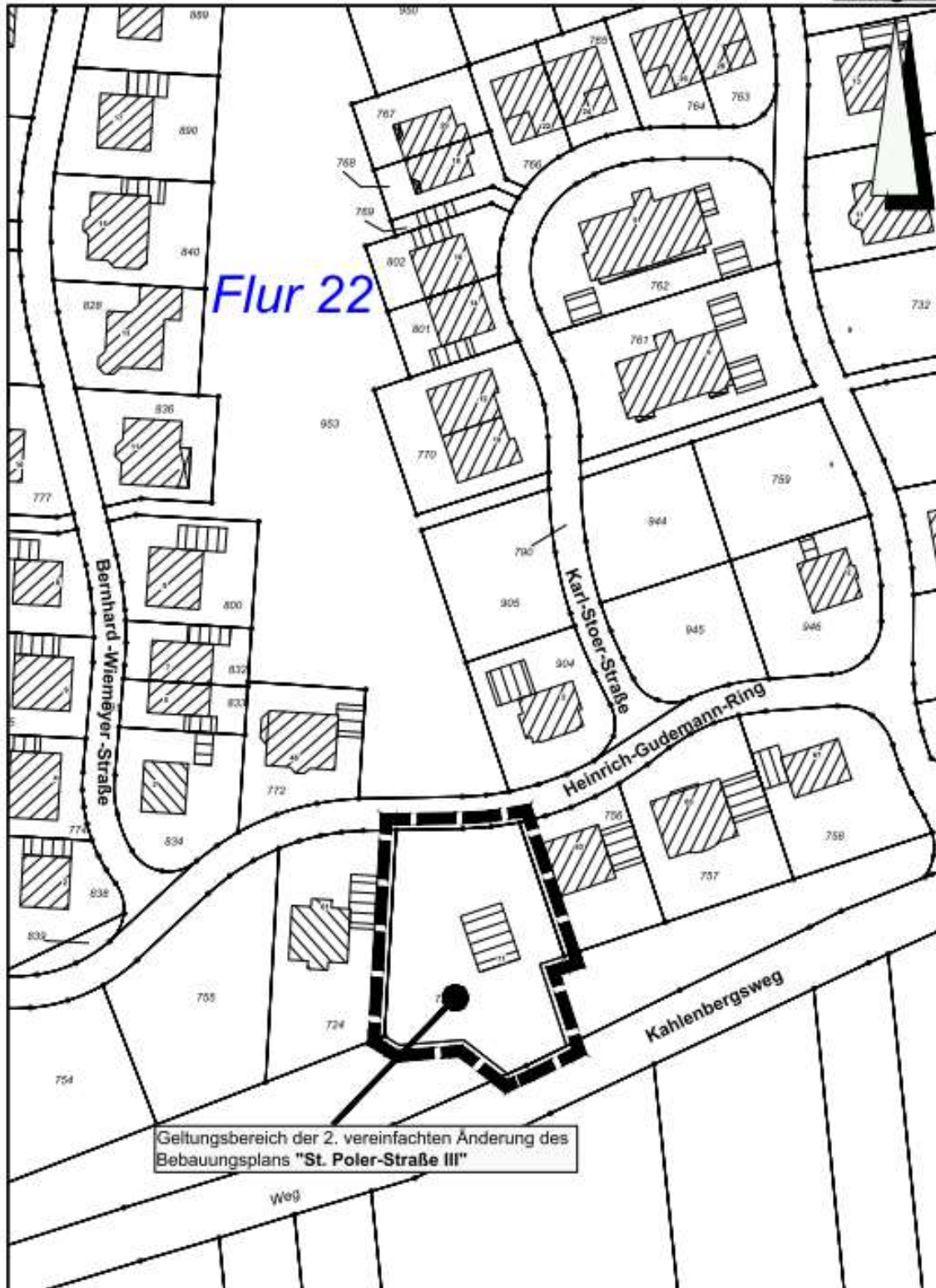
Warstein, den 04.05.2021

Gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage
Übersichtsplan

Anlage 1



Stadt Warstein - Ortschaft Warstein

Übersichtsplan zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "St. Pöler-Straße III"

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Vorbereitende Untersuchung (VU) gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für ein mögliches Sanierungsgebiet „Nördliche Hauptstraße Warstein“ gemäß § 142 BauGB hier:

Förmliche Beteiligung durch Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 137 bis 139 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Beginn der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Untersuchungsgebiet „Nördliche Hauptstraße Warstein“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 01.04.2021 im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist dem beigefügten Plan (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Warstein hat 2018 das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für die Ortschaft Warstein einstimmig beschlossen. Das ISEK bildet den Fahrplan für die Entwicklung Warsteins und dient als Grundlage für die Beantragung von Städtebaufördermitteln. Mittlerweile sind einige Maßnahmen aus dem Konzept bereits umgesetzt worden oder sind in Planung.

Aktuell werden vorbereitende Untersuchungen (VU) zur Aufdeckung und Analyse städtebaulicher Missstände entlang der nördlichen Hauptstraße durchgeführt. Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB sind Grundlage für die Festsetzung eines sich anschließenden Sanierungsgebiets. Für die Durchführung hat die Verwaltung, wie im Stadtentwicklungsausschuss berichtet, das Büro DSK aus Bielefeld beauftragt. Das Gutachten wird mit 70% über Städtebaufördermittel gefördert.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB entsprechend Anwendung.

Beantragte bauliche Maßnahmen und andere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sowie die Beseitigung baulicher Anlagen können in entsprechender Anwendung des § 15 BauGB zurückgestellt oder vorläufig untersagt werden.

Die Entwürfe

- **der Satzung und**
- **der Begründung**

werden in der Zeit vom

14.05.2021 bis 12.06.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein,

öffentlich ausgelegt. Gründe für eine verlängerte Auslegungsfrist lagen nicht vor.

Die Auslegung findet statt:

**montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
dienstags zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.**

Die Unterlagen können auch – unabhängig von den Öffnungszeiten - mittwochs zwischen 8.30 und 12.30 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Warstein <https://warstein.de/stadtbuerger/stadtentwicklung/beteiligungsverfahren.html> eingestellt sowie über das Bauportal NRW www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden, über die nach Beendigung der Auslegung beraten wird. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die Planungsabsichten und die Planung zu informieren.

Hinweis im Rahmen der Corona-Pandemie

Sollten die Türen des Verwaltungsgebäudes verschlossen sein, kann über die Sprechanlage Kontakt zum Sachgebiet aufgenommen werden. Zur Einsicht erfolgt die Abholung an der Eingangstür.

Termine zur Einsicht in der Dienststelle können auch telefonisch (02902 81-336) oder per E-Mail (bauleitplanung@warstein.de) vereinbart werden.

Auch eine Anforderung der Unterlagen auf dem Postweg ist unter den o. g. Kontaktdaten möglich.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist,
- dass der Ort der Auslegung nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter den vorgenannten Telefonnummern eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventueller Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 139 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Weitere Hinweise:

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB.

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte im Untersuchungsgebiet sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Warstein oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die

Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten, hier das Büro DSK aus Bielefeld, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des § 138 Absatz 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

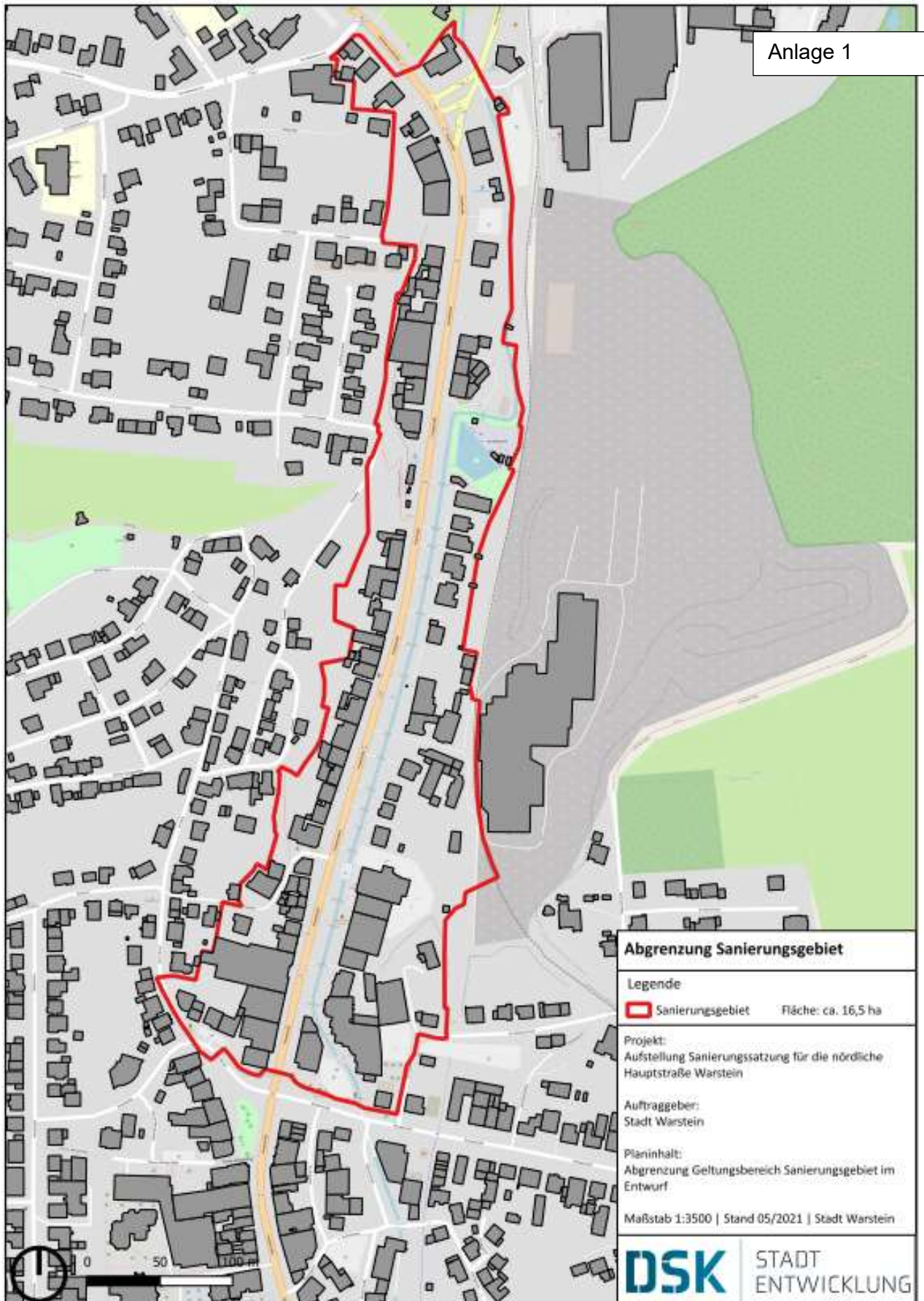
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt würde.

Warstein, den 04.05.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlagen:
Plan Abgrenzung Sanierungsgebiet



Hinweisbekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - (GD NRW) mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes zur Bestimmung der Radon-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft in NRW beauftragt. Das Vorhaben erfolgt im Anschluss an die Messkampagne 2019/2020 zur Festlegung von Radon-Vorsorgegebieten gem. § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG) vom 27.06.2017. Für das GD NRW führen das **Sachverständigenbüro für Radon Dr. Joachim Kemski, Bonn** und das **Sachverständigenbüro für Radonanalytik und Baubiologie Dr. Thomas Haumann, Essen** in NRW Radon-Bodenluftmessungen im Gelände durch. Im Auftrag des GD NRW wird auf die beabsichtigte Maßnahme mit folgender Information hingewiesen:

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum	Mai 2021 bis August 2022
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Warstein, den 22.04.2021

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

(Dr. Schöne)
Bürgermeister